

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 101/102 (1933)  
**Heft:** 23

## Vereinsnachrichten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizer. Verband für die Materialprüfungen der Technik „Lignum“ Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für das Holz

### Holztagung:

Samstag, 9. Dez. 1933 im Landwirtschaftlichen Institut der E. T. H.  
Vormittags: 10.00 h Begrüssung.

10.15 h „Der Aufbau des Holzes“. Referent: Prof. Dr. P. Jaccard.

11.15 h „Spannungsfreie Holz Trocknung“. Referent: Ingenieur

Wenzel i. Fa. Schilde, Berlin.

Nachmittags:

14.15 h „Kontrolle der Feuchtigkeit in der Trockenkammer und in der Werkstatt“. Referent: Ing. E. Bosshardt i. Fa. Siemens, Zürich.  
Aussprache, Ausstellung von Holz-Feuchtigkeitsmessern.

Jedermann, der die Bestrebungen zur Förderung einer zweckmässigen Verarbeitung des Holzes unterstützt, ist eingeladen.

Der Präsident der „Lignum“. Der Präsident der S. V. M. T.

## MITTEILUNGEN DER VEREINE.

### S. I. A. Die Wettbewerbs-Kommission an die Mitglieder des S. I. A. und B. S. A.

Herr K. M. schrieb am 20. August 1932 in der „Schweiz. Bauzeitung“, das Wettbewerbswesen sei durch die Grundsätze des S. I. A. und das Merkblatt reglementarisch gut fundiert; es fehle nicht an den Reglementen, sondern an der Interpretation. Die W.-K., ohne die weitem Ausführungen des Herrn K. M. im gesamten gutzuheissen, teilt diese Auffassung, nur setzt sie an Stelle der „Interpretation“ den „Takt und guten Willen“. Das leider häufig wiederkehrende *Fehlen des guten Willens und des Taktes* sowohl bei den Preisrichtern, wie auch bei den Bewerbern veranlasst die Wettbewerbs-Kommission zum Appell an die Kollegen.

Die Preisrichter sind keine Halbgötter, sondern in gleicher Weise Treuhänder des Bauherrn und des Bewerbers. Diese Stellung verpflichtet in hohem Masse. Fehlt dem Preisrichter das Verständnis oder der gute Wille, dieser Verpflichtung in jeder Beziehung gerecht zu werden, so ist er, selbst bei grösstem Können, nicht berufen. Unberufene Preisrichter lassen aber leider so manchen Wettbewerb zur Farce werden. Dies kann der S. I. A. nicht weiter dulden. Deshalb rufen wir nachstehend in Erinnerung, was der Preisrichter zu tun oder zu unterlassen hat.

Der Architekt oder Ingenieur nimmt nur dann ein Mandat als Preisrichter an, wenn das Programm „in allen Teilen“ und nicht nur „im übrigen“ den Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben und dem dazugehörigen Merkblatt (Kommentar) entspricht.

Der Preisrichter ist kein Allerwelts-Besser-Könnler, der dem Bauherrn an Hand von eigenen Skizzen zeigt, wie minderwertig die Arbeiten seiner Bewerber-Kollegen sind und wie viel besser er die Aufgabe zu lösen versteht.

Das Preisrichteramt ist kein Beruf, auch kein Nebenberuf für beamtete Kollegen, für diese selbst dann nicht, wenn sie sich in Wettbewerben über ihr Können als Bewerber ausgewiesen haben. Selbstdisziplin soll Rekordleistungen in der Annahme des Preisrichteramtes verhindern!

Auch der ausländische Preisrichter ist an die Normen des S. I. A. gebunden.

Die Annahme des Preisrichteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede mittelbare und unmittelbare Beteiligung am Wettbewerb; die Verzichtleistung schliesst auch die nach Erledigung des Wettbewerbes eintretende Weiterbearbeitung der Bauaufgabe in sich ein.

Je höher die Stellung ist, die ein Preisrichter im beruflichen Leben einnimmt, desto mehr verpflichtet sie ihn zur Respektierung der Rechte und Würde seiner Bewerber-Kollegen.

Die Preisrichter haben auch nach Erledigung des Wettbewerbes mit ihrem ganzen Einfluss dahin zu wirken, dass dem Verfasser des erstprämiierten oder in den ersten Rang gestellten Projektes die Weiterbearbeitung der Aufgabe übertragen wird.

\*

Vom Bewerber wird qualitative Höchstleistung erwartet, sagt das Merkblatt. Wir fügen bei „auch kollegialer Anstand“. Der Bewerber, der quantitativ mehr leistet, als das Programm verlangt, macht sich der illoyalen Konkurrenz schuldig. Er beleidigt ferner die Preisrichter, indem er ihnen zutraut, auf solche Mätzchen hereinzufallen.

Ein Bewerber, der sich widerrechtlich mit Hilfe eines Strohmannes an einem örtlich oder namentlich beschränkten Wettbewerb beteiligt, gerät nicht nur mit der Berufsmoral, sondern auch mit dem Strafgesetz in Konflikt. Wir erwähnen den Fall eines Architekten, der in zwei Wettbewerben unter Vorschub eines Strohmannes zwei Erfolge errungen hat. Die Folgen waren eine Strafklage wegen Betrug, die Restituierung der Preissummen und der Verlust der Zugehörigkeit zum S. I. A. und B. S. A. für den Fehlbaren.

Im Allgemeinen ist es zu wünschen, dass Studierende in Wettbewerben als Teilnehmer nicht zugelassen werden, auf keinen Fall dann, wenn einer ihrer Lehrer Preisrichter ist. Wie weit das geistige Eigentum beim Studenten liegt, dürfte in den wenigsten Erfolgsfällen festzustellen sein. Solche Zufallsfolge, gezeitigt durch Nachhülfeleistungen, können das Preisgericht und den Bauherrn in die misslichste Situation versetzen.

Wenn ein Bewerber aus irgend einem Grunde aus der Prämiierung ausscheiden muss, ist seine Preissumme nicht unter die übrigen Preisträger zu verteilen, sondern es sind das oder die im Rang nächstbesten Projekte nachrücken zu lassen und die Gesamtpreissumme ist unter die Verfasser aller prämierten Projekte neu zu verteilen, wobei die Zahl der im Programm festgelegten Preise nicht überschritten werden darf. Absolut unzulässig ist das Verfahren, wie es kürzlich in einem Wettbewerb praktiziert wurde, nämlich nur einen Teil der im Programm festgesetzten Preissumme zur Prämiierung und den andern Teil für den Ankauf der sämtlichen übrigen Projekte zu verwenden. — Preis- und Ankaufsumme sind im Programm deutlich zu trennen.

\*

Es war beabsichtigt, in diesem Appell die Namen von fehlbaren Kollegen zu veröffentlichen. Wir haben vorläufig darauf verzichtet. Die Wettbewerbs-Kommission sieht sich jedoch veranlasst, den Kollegen in Erinnerung zu rufen, dass sie ehrenamtlich arbeiten und dass sie jahraus jahrein ihre Zeit für unverantwortliche Missachter der im allgemeinen Standesinteresse aufgestellten Normen opfern. Diese Arbeit war leider zum grössten Teil ohne Erfolg, weil die Fehlbaren aus Kollegialitäts-Rücksichten bisher viel zu glimpflich behandelt wurden. Wir werden deshalb in Zukunft anders vorgehen und jeden einzelnen, und zwar auch den kleinsten Fall in den Vereinsorganen öffentlich klarlegen und die Fehlbaren, mögen sie noch so hoch stehen, rücksichtslos beim Namen nennen.

Im Oktober 1933. Die Wettbewerbs-Kommission des S. I. A.

Das Central-Comité billigt vorstehenden Appell der W.-K.

18. November 1933.

### S. I. A. Technischer Verein Winterthur. Sitzung vom 10. November 1933.

In der Sitzung vom 10. November sprach Dr. A. Carrard, Direktor des Psychotechnischen Instituts Zürich über

„Psychotechnische Eignungsprüfungen und ihre Auswirkungen im Betrieb“.

Die ganze Unvoreingenommenheit, die lebendige und sarkastisch humorvolle Art, mit welcher der Redner sein Thema bewältigte, vermochte ihm gleich die Sympathien der Zuhörerschaft zu sichern. Er betonte, dass die Psychotechnik nicht den Anspruch erhebe, ein bereits abgeschlossenes Gebiet, oder gar ein Zaubermittel zu sein, das nun mit einem Schlage all die psychologischen Schwierigkeiten aus der Welt schaffen soll. Die Psychotechnik will vielmehr nur ein Hilfsmittel für die Diagnose sein, eine Methodik, die es ermöglicht, in kurzer Zeit soviel von einem Menschen festzustellen, als nötig ist, um seine Eignung für diese oder jene Tätigkeit besser beurteilen zu können. Ein restloses Erfassen des Menschen ist nicht ihr Ziel; nicht nur, weil der Mensch in seiner differenzierten Totalität überhaupt nie ganz zu ergründen ist, sondern weil jeder Diagnostiker oder Psychotechniker auch „nur“ Mensch ist und seine Persönlichkeit als Fehlerquelle in die Untersuchung einschaltet. Immerhin lässt sich dieser persönliche Koeffizient bei langjähriger Erfahrung und Zusammenarbeit erheblich reduzieren. Gerade die Verschiedenheit der Methoden psychotechnischer Eignungsprüfung gestattet es, einzelne fehlerhafte Resultate zu korrigieren; andererseits werden auf diese Weise gewisse Ergebnisse immer wieder bestätigt, so dass das Bild des zu untersuchenden Menschen schliesslich immer sicherer und zuverlässiger gezeichnet werden kann. Die praktische Auswertbarkeit dieser Analysen hängt jedoch in hohem Masse davon ab, ob der betreffende Psychotechniker gleichzeitig auch Praktiker ist und als solcher mit den zukünftigen Arbeitsbedingungen, dem Milieu seiner Versuchsperson hinreichend vertraut ist. An interessanten Beispielen aus der Praxis wies schliesslich der Referent nach, wie solche Eignungsprüfungen bereits nach wenigen Stunden das gleiche Resultat erzielten, das der Praktiker erst nach einigen Jahren persönlicher Beobachtungen an der betreffenden Person abzugeben im Stande war. H. Ninck.

### S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. Mitteilung des Sekretariates.

Internat. ständiger Verband der Schifffahrts-Kongresse.

XVI. Schifffahrts-Kongress 1935 in Brüssel.

Die schweizerischen Interessenten, die einen Bericht einreichen wollen, haben sich bis zum 31. Dezember 1933 an das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft in Bern zu wenden. Laut Statuten kann jedes Land über eine Frage oder Mitteilung nur einen Bericht vorlegen. Sollten sich mehrere Herren für die gleiche Frage melden, so müsste ein gemeinsamer Bericht abgefasst werden.

Das Eidg. Wasserwirtschaftsamtsamt in Bern steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Zürich, den 22. November 1933.

Das Sekretariat.